

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

**§ 56 SGB III
Berufsausbildungsbeihilfe**

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 29.05.2020

Redaktionelle Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1044) ab 29.05.2020

Aktualisierung am 01.08.2019

Änderung der Gesetzestexte durch das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029).

"Förderungsfähiger" wurde in "förderungsberechtigter" Personenkreis angepasst.

Hinzugefügt wurde Satz 3 zu § 56 Absatz 2 SGB III. Es besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 kein Anspruch auf BAB bei Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz.

Aktualisierung am 20.12.2018

Neu aufgenommen wurden FW zur Assistierten Ausbildung (AsA) da die Befristung von AsA auf Maßnahmebeginn bis 30.09.2020 verlängert worden ist. Die FW korrespondieren mit den entsprechenden Ausführungen zur BAB in den FW AsA.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer Berufsausbildung, wenn

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Lebensunterhalt, die Fahrtkosten und die sonstigen Aufwendungen (Gesamtbedarf) nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) ¹Auszubildende haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51. ²Teilnehmende an einer Vorphase nach § 74 Absatz 1 Satz 2 haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wie Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. ³Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen, sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht zum Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe berechtigt.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 74 SGB III Assistierte Ausbildung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

(2) Ziele der Assistierten Ausbildung sind

1. die Aufnahme einer Berufsausbildung und
2. die Hinführung auf den Abschluss der betrieblichen Berufsausbildung.

Das Ziel der Assistierten Ausbildung ist auch erreicht, wenn der junge Mensch seine betriebliche Berufsausbildung ohne die Unterstützung fortsetzen und abschließen kann.

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

(3) Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung

1. eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, oder
2. wegen in ihrer Person liegender Gründe
 - a) nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht aufnehmen oder
 - b) nach Abschluss einer mit Assistierter Ausbildung unterstützten Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung zusätzlicher Unterstützung bedürfen. Die Förderungsberechtigung endet im Fall des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder spätestens ein Jahr nach Ende der Berufsausbildung.

(4) Der junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. Ihm steht beim Träger der Assistierten Ausbildung über die gesamte Laufzeit der Förderung insbesondere eine feste Ausbildungsbegleiterin oder ein fester Ausbildungsbegleiter zur Verfügung.

(5) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Mit der Durchführung von Maßnahmen der Assistierten Ausbildung beauftragt die Agentur für Arbeit Träger unter Anwendung des Vergaberechts.

(7) Die Bundesagentur soll bei der Umsetzung der Assistierten Ausbildung mit den Ländern zusammenarbeiten. Durch die Zusammenarbeit sollen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Möglichkeiten einer Koordination der Akteure eröffnet und dadurch eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme im Ausbildungsmarkt erreicht werden. Die Bundesagentur kann ergänzende Leistungen der Länder berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Leistungen der Länder zur Förderung nicht nach Absatz 5 förderungsfähiger Berufsausbildungen.

§ 75a SGB III Vorphase der Assistierten Ausbildung

(1) In der Vorphase sind junge Menschen förderungsberechtigt, wenn sie zusätzlich zu der in § 74 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. Ausländerinnen und Ausländer sind förderungsberechtigt, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und sie eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen oder ihnen eine Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Für eine Unterstützung in dieser Phase müssen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Duldung besitzen, zudem

1. sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
2. schulische Kenntnisse und Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gestattete oder geduldete Ausländerinnen oder Ausländer, die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, müssen sich abweichend von Satz 3 Nummer 1 seit mindestens drei Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet dort aufhalten.

(2) In der Vorphase wird der junge Mensch bei der Suche nach und Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt. Abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf sind in angemessenem Umfang betriebliche Praktika vorzusehen.

(3) Die Vorphase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden.

(4) Die Vorphase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen.

(5) Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsberechtigten jungen Menschen auszubilden, können bei der Vorbereitung zur Aufnahme der Berufsausbildung durch den jungen Menschen durch die Vorphase im Sinne von § 75 Absatz 7 unterstützt werden.

Gültig ab:29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

- 1. Assistierte Ausbildung 1**
- 2. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG ... 1**



Gültig ab: 29.05.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Assistierte Ausbildung

Während der individuellen Teilnahme an der Vorphase haben die Teilnehmenden Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wie in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme – BvB - (siehe § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB III).

**Assistierte Ausbildung
(56.2.1)**

Für die Beantragung der BAB sind die Vordrucke für BvB zu verwenden. Die Beratungsfachkraft versieht die Fachliche Stellungnahme (Vordruck BAB 04) unter "Sonstiges" mit einem Hinweis auf die Förderung der Vorphase der AsA nach § 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III. Die BAB für diese Fälle ist unter den Leistungsarten der BAB für die Teilnahme an einer BvB anzuweisen. Der Bewilligungsbescheid der BAB sollte mit dem Zusatz versehen werden: "Die Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Teilnahme an der Vorphase der Assistierte Ausbildung erbracht (§ 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB III)".

2. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG

Der Förderungsausschluss nach § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB III greift nur für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Assistierte Ausbildung. Für Berufsausbildung gilt § 60 Absatz 3 SGB III.

**Gestattete
(56.2.2)**